

Ergänzende Festlegungen

VDE FNN Studie „Standardisiertes Vorgehen für die Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Echtzeit-Messwerten in der Niederspannung“

Der Auftragnehmer (AN) erstellt einen Bericht in elektronischer Form (als PDF- und Word-Datei) nach Gliederungsvorgabe des Auftraggebers (AG). Der Bericht enthält zudem eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen auf maximal zwei Seiten („Management Summary“). Im Bericht enthaltene Grafiken, Diagramme, Messreihen o. ä. werden in gesonderter elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sodass daraus eine Weiterverwendung und Bearbeitung durch den AG möglich ist.

Das methodische Vorgehen wird agil zwischen AG und AN abgestimmt und richtet sich nach den regulatorischen Entwicklungen. Der AN muss regelmäßige Informationen über den aktuellen Stand der Studie übermitteln, indem er an den monatlichen Sitzungen der Projektgruppe „Netzzustandsermittlung“ teilnimmt.

Eine Zwischen- oder Abschlusspräsentation wird bei Bedarf und in Abstimmung mit dem AG durch den AN durchgeführt.

Der AN stellt eine Schlussrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Berichtes und der Abschlusspräsentation. Eine Teilrechnung kann nach vorheriger Abstimmung zwischen AN und AG gestellt werden.

Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

Es gilt Ziff. 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der VDE Gruppe (abrufbar unter www.vde.com/aeb).

Der AG erhält insbesondere das zeitlich und räumlich unbeschränkte und ausschließliche Recht ein, Arbeitsergebnisse unbeschränkt im Rahmen der Entwicklung und des Vertriebs der Ergebnisse der Normungs- und Standardisierungsarbeit (insbesondere VDE-Anwendungsregeln und deren Entwürfe) und anderer darauf beruhender Produkte in körperlicher wie unkörperlicher Form, unabhängig vom verwendeten Format (insbesondere in elektronischer Form, z. B. im Format XML oder PDF) zu nutzen und zu verwerten.

Die Rechteeinräumung umfasst auch alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan (siehe www.vgwort.de) zur gemeinsamen Einbringung.

Der AG ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise zu übertragen und abgeleitete Rechte einzuräumen. Der/die AN erklärt hiermit bereits im Voraus seine/ihre Zustimmung.

Eine Urheberbezeichnung bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse erfolgt nur, soweit sie üblich ist, insbesondere nicht in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit.

Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung ist die Übertragung bzw. die Einräumung sämtlicher vorgenannter Rechte abgegolten. Weitergehende Vergütungs-, Freistellungs- und/oder Ausgleichsansprüche – insbesondere aus Arbeitnehmererfindungsrecht und §§ 32a ff. UrhG – des AN gegen den AG sind insofern auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in jedem Fall ausgeschlossen.

Berlin, 04.12.2023